



HVBG

HVBG-Info 06/1986 vom 03.04.1986, S. 0456 - 0461, DOK
372.12:(311.01:311.091/017-BSG)

**UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO bei eingeschobener
Hilfeleistung auf einem nach § 550 RVO versicherten Heimweg
- BSG-Urteil vom 30.01.1986 - 2 RU 19/84**

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO bei eingeschobener
Hilfeleistung auf einem nach § 550 RVO versicherten Heimweg;
hier: BSG-Urteil vom 30.01.1986 - 2 RU 19/84 - (Bestätigung des
Urteils des LSG Rheinland-Pfalz vom 15.02.1984
- L 3 U 160/82 - vgl. HV-INFO 7/1984, S. 32-34)

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Der zum Verfahren beigeladene Verletzte befand sich nachts gegen
1.30 Uhr mit seinem Kfz auf dem Weg von der Spätschicht in einer
Maschinenfabrik nach Hause. Dabei beobachtete er ein vor ihm
fahrendes Kfz, das auf der schneeglatten Fahrbahn auf die linke
Straßenseite geriet und mit beiden Vorderrädern im angrenzenden
Graben quer zur Fahrbahn liegen blieb, wodurch die Gegenfahrbahn
zu 2/3 blockiert wurde. Zusammen mit zwei Arbeitskollegen hob der
Verletzte das liegengebliebene Fahrzeug aus dem Graben und schob
es auf die rechte Fahrbahn zurück. In dem Augenblick, als der
Verletzte sich von der FahrerIn des von der Straße abgekommenen
Fahrzeugs verabschiedete, wurde er von einem herannahenden
Fahrzeug angefahren.

Das BSG hat entschieden, daß der Verletzte bei der
unfallbringenden Tätigkeit nach § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO versichert
gewesen sei, da er bei einer gemeinen Gefahr Hilfe geleistet habe.
Nach den konkreten Umständen habe er durch das Herausschieben des
von der Straße abgekommenen Fahrzeugs die Absicht verfolgt, die
naheliegende Möglichkeit des Körperschadens für unbestimmt viele
Personen, die in absehbarer Zeit die Unfallstelle passieren
würden, auszuräumen. Das Verabschieden von der FahrerIn des
liegengebliebenen Fahrzeugs müsse bei lebensnaher
Betrachtungsweise noch der Hilfeleistung zugerechnet werden.
In Abgrenzung zu früheren BSG-Entscheidungen (insbesondere zum
BSG-Beschluß vom 18.12.1979 - 2 BU 171/77 - vgl. VB 43/89 -
sogenannter "Blattfeder-Beschluß") führt das Gericht weiter aus,
daß die Frage, ob die Unterbrechung des Heimweges erheblich oder
unerheblich (geringfügig) und deswegen der durch §§ 550 Abs. 1,
539 Abs. 1 Nr. 1 RVO begründete Versicherungsschutz entfallen war
oder fortbestand, hier ohne Bedeutung sei, denn bei der
eingeschobenen Verrichtung habe es sich nicht um eine privaten
Zwecken dienende, sondern um eine andere versicherte Tätigkeit
gehandelt.